

Beschlüsse

Sitzung des Kreistages am 15.06.2009

Ausbau der Kreisstraße BGL 4 in Bayer. Gmain; Antrag von Herrn Kreisrat Heppe vom 30.04.2009

Beschluss:

Der Kreistag hat den Antrag abgelehnt, dieser lautete wie folgt:

Der Kreistag möge beschließen,
die bereits begonnene Sanierung der Kreisstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt um die folgend aufgeführten Maßnahmen zu ergänzen:

- Schaffung eines Kreisverkehrs am ehem. Grenzübergang nach Großgmain;
- Straßenentwässerung in einem eigenen Kanalsystem mit Einleitung über einen Vorfluter in den Weißbach;

Schaffung zeitgemäßer, den Verkehr entschleunigender Überquerungshilfen im Bereich Grundschule und Haus des Gastes.

Änderung der Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH

Beschluss:

Es werden folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. In § 3 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.
Es werden folgende Spiegelstriche angefügt:
 - Initiierung von Unternehmensnetzwerken
 - Durchführung von Projekten zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Berchtesgadener Landratsamt BGL
2. § 11 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Sparkasse Berchtesgadener Land entsendet ein Mitglied, die übrigen werden vom Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land gewählt.
3. In § 13 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

Ausbau der Tagesbetreuung

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass die 3. Ausbaustufe vollzogen wurde.

Konjunkturpaket II

Beschluss:

Der energetischen Sanierung der Staatlichen Realschule für Knaben in Freilassing entsprechend den Vorschlägen des Ingenieurbüros EST aus Miesbach insbesondere das Aufbringen eines Vollwärmeschutzes am Altbau und der Turnhalle, der Austausch der Fenster im Altbau und an der Turnhalle, der Austausch der Heizungsumwälzpumpen und der Einbau einer Heizungseinzelraumregelung in den Klassen- und Fachräumen mit Kosten von rd. 915.000 € wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass eine Förderung im Rahmen des Konjunkturpaketes II erfolgt.

Die Haushaltsmittel sind für das Jahr 2010 bereitzustellen.

Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II - Verlängerung des ARGE-Vertrags bis 31.12.2010

Beschluss:

A.)

Der Kreistag ermächtigt Herrn Landrat Grabner zum Abschluss folgender Änderung des ARGE-Vertrags vom 06.12.2004 in der Fassung vom 25.06.2007:

1.)

**Änderung
des öffentlich-rechtlichen Vertrags gem. §§ 53 ff. SGB X
über die
Gründung und Ausgestaltung
einer Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Der Vertrag vom 06.12.2004 zwischen der Agentur für Arbeit Traunstein und dem Landkreis Berchtesgadener Land in der Fassung vom 25.06.2007 wird wie folgt geändert:

1.) § 7 Abs. 2, 3. Spiegelpunkt wird wie folgt geändert:

„§16 Abs. 3 SGB II“ wird ersetzt durch „§ 16 d SGB II“

2.) § 18 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Vereinbarung in Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrags.“

2.)

Anlage 2 zum ARGE-Vertrag vom 25.06.2007

Vereinbarung zu § 18 Abs. 2 des ARGE-Vertrags;

Vereinbarung zu § 16 Abs. 1 des ARGE-Vertrags i.V.m § 3 Abs. 3 S. 2 der Anlage 1 zum ARGE-Vertrag

**§ 1
Verlängerung des ARGE-Vertrages**

Entgegen § 18 Abs. 2 des ARGE-Vertrages vom 25.06.2007 wird die Laufzeit des Vertrages einvernehmlich für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 verlängert.

**§ 2
Verlängerung der Nebenabrede zu § 16 Abs. 1 des ARGE-Vertrages**

Entsprechend § 3 Abs. 3 der Nebenabrede zu § 16 Abs. 1 des ARGE-Vertrages wird die Gültigkeit der Nebenabrede bis 31.12.2010 verlängert.

B.)

Der Kreistag ermächtigt Herrn Landrat Grabner, den Mietvertrag mit der GS Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Traunstein als Mitmieter bis 31.12.2010 zu verlängern.

Erlass einer Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Beschluss:

A) Erlass einer Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Der Landkreis Berchtesgadener Land erlässt gem. Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zul. geänd. durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461) folgende Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

§ 1 Arten der Ehrung

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land ehrt Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Berchtesgadener Land verdient gemacht haben, durch Verleihung
 - a) des Ehrenringes in Gold
 - b) der Landkreismedaille in Gold
2. Die Reihenfolge ist zugleich die Rangordnung der Ehrungen.

§ 2 Ehrenring in Gold

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich höchste Verdienste um das allgemeine Wohl und das Ansehen des Landkreises Berchtesgadener Land erworben haben, einen Ehrenring in Gold.
2. Inhaber des goldenen Ehrenringes dürfen gleichzeitig höchstens 20 lebende Personen sein.
3. Der Ring geht in das Eigentum der beliehenen Person über. Er darf von dieser nicht veräußert werden. Das Eigentum an dem Ring ist vererblich.
4. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem/der Ausgezeichneten zu.

§ 3 Landkreismedaille in Gold

1. Der Landkreis Berchtesgadener Land kann zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet

herausragende Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen des Landkreises Berchtesgadener Land erworben haben, die Landkreismedaille in Gold verleihen.

2. Die Landkreismedaille in Gold ist nicht als Orden zum Tragen an der Kleidung bestimmt. Der ausgezeichneten Person wird mit der Landkreismedaille in Gold eine entsprechende Miniaturmedaille in Form einer Anstecknadel ausgehändigt, die zum Tragen an der Kleidung bestimmt ist.
3. Das Recht zum Tragen der Miniaturmedaille steht nur dem/der Ausgezeichneten zu.

§ 4 Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden. Eine alleinige Fortführung der bereits gewürdigten Leistungen ist für eine weitere Auszeichnung nicht ausreichend. Es müssen neue auszeichnungswürdige Verdienste erbracht worden sein.

§ 5 Verfahren

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Ehrung von Persönlichkeiten gem. dieser Satzung sind der Landrat und Mitglieder des Kreistages. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
2. Über die Anträge auf Verleihung des Ehrenringes in Gold entscheidet der Kreistag und über die der Landkreismedaille in Gold der Kreisausschuss jeweils in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Die Verleihung der Auszeichnung ist bekanntzumachen.

§ 6 Beschreibung des Ehrenringes und der Landkreismedaillen

1. Der Ehrenring besteht aus Gold mit abgesetztem Wappen des Landkreises Berchtesgadener Land und erhabener Schrift.
2. Die Landkreismedaille in Gold hat die Form einer Medaille mit einem Durchmesser von ca. 75 mm und ist vergoldet. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Berchtesgadener Land, das vom Namen des Landkreises Berchtesgadener Land umrandet ist. Auf der Rückseite ist der Heilige Rupert abgebildet und von dem Spruch „HONOS PRAEMIUM VIRTUTIS EST“ (zu deutsch: Ehre ist der Lohn der Tüchtigkeit) umrandet.

(Salz verbindet den gesamten Landkreis Berchtesgadener Land: In Berchtesgaden findet der Salzabbau und in Bad Reichenhall die Salzverarbeitung und früher fand der Transport des Salzes auf der Salzach statt. Der Heilige Rupert ist auch der Schutzpatron des Salzbergbaues und der Salzarbeiter.)

§ 7 Widerruf

Für den Widerruf einer Ehrung im Sinne des § 1 dieser Satzung ist Art. 16 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Berchtesgadener Land über die Stiftung des Ehrenringes in Gold vom 19.05.1976 (ABl. Nr. 50 vom 30.12.1976) außer Kraft.

B) Darüberhinaus ist es dem Landrat vorbehalten, Persönlichkeiten, die sich auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet besondere Verdienste um das Allgemeinwohl oder das Ansehen des Landkreises Berchtesgadener Land erworben haben, durch die Gabe von Geschenken, wie z.B. die Landkreismünze in Silber, Artikel der Berchtesgadener Handwerkskunst usw., zu ehren und Gästen Geschenke zu überreichen.